



Vorlage Nr.: V0768/21  
Datum: 24. Februar 2021

## Vorlage

<b>Beratungsfolge</b>	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	23.02.2021	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	01.03.2021	nicht öffentlich	zur Information
Jugendhilfeausschuss	11.03.2021	öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Finanzen	15.03.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen)	16.03.2021	nicht öffentlich	beratend
Unterausschuss Kindertagesbetreuung	22.03.2021	nicht öffentlich	Vorberatung für Jugendhilfeaus- schuss
Jugendhilfeausschuss	01.04.2021	öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	22.04.2021	öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB Bildung und Jugend**

### Gegenstand:

Vorbehaltliche Befreiung von Elternbeitragszahlungen wegen der Schließung von Angeboten der Kindertagesbetreuung aufgrund Sächsischer Corona-Schutz-Verordnungen beginnend ab 14. Dezember 2020

### Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt, dass Eltern, die die Leistungen der Kindertagesbetreuung in den Dresdner Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen aufgrund der vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 beschlossenen Verordnungen (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 11. Dezember 2020 und ihrer nachfolgenden Fassungen) angeordneten Schließung nicht in Anspruch genommen haben, für diesen Zeitraum von der Zahlung eines Elternbeitrages befreit werden.

2. Die Beitragsbefreiung gilt rückwirkend ab dem 14. Dezember 2020. Sie gilt solange fort, wie die Angebote der Kindertagesbetreuung durch Sächsische Corona-Schutz-Verordnungen geschlossen sind. Für die Abrechnung der Beitragsbefreiung sind die Regelungen von § 8 Abs. 5 Satz 1 und 3 Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragsatzung) analog anzuwenden. Die Befreiung gilt jeweils nur, wenn am jeweiligen Tag von den Eltern keine Notbetreuung in Anspruch genommen worden ist. Eines gesonderten Antrages der Personensorgeberechtigten bedarf es nicht.
3. Die Beitragsbefreiung soll gleichermaßen für Kinder in Betreuung von Einrichtungen in freier Trägerschaft, kommunaler Trägerschaft, Kindertagespflegestellen sowie der Unigrundschule gewährt werden. Den Trägern der freien Jugendhilfe wird deshalb aus Gründen der Gleichbehandlung empfohlen, analog dieses Beschlusses zu verfahren. Die Landeshauptstadt Dresden sichert den Trägern der freien Jugendhilfe im Ausgleich zu, die in Umsetzung dieser Regelung entstehenden Mindereinnahmen auf Antrag in Form eines Sonderabschlages finanziell zu ersetzen.
4. Unbenommen von der gewährten Beitragsbefreiung bleiben die für den jeweiligen Zeitraum zu gewährenden einkommensabhängigen Elternbeitragsminderungen gem. § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und die Absenkung des Elternbeitrages gem. § 15 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG).
5. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die von der Sächsischen Landesregierung zugesagte hälftige Refinanzierung aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleiches sowie des Corona-Bewältigungsfonds vom Sächsischen Landtag durch die erforderliche Änderung des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes (SächsFAG) bestätigt wird.
6. Der Oberbürgermeister wird mit der Umsetzung der einzelnen Beschlusspunkte beauftragt. Die Rückerstattung überzahlter Elternbeiträge sowie die Zahlung des Sonderabschlages an Träger der freien Jugendhilfe hat erst zu erfolgen, wenn die Refinanzierung der Aufwendungen laut Beschlusspunkt 5 gesichert ist.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

- V2560/13 Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen
- V2590/13 Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen
- V0774/15 Satzung zur Änderung der Elternbeitragsatzung vom 15. Mai 2014
- V1565/17 Satzung zur Änderung der Elternbeitragsatzung vom 15. Mai 2014
- V2750/18 Festsetzung der Elternbeiträge ab dem 1. September 2019
- V0252/20 Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt angeordneten Beschränkungen des Betriebs der Kindertagesbetreuung wegen der Corona-Pandemie

**aufzuhebende Beschlüsse:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:****Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

10.100.36.5.0.01 (EB Kita)

10.100.73.6.5.01 (Covid-19 Tageseinricht.)

Kostenart:

50191000 ao Ertrag Katastrophen Land

51191000 sonstiger außerordentlicher Aufwand

51191100 sonst. ao Aufw. bes. Schadensereignisse

Einmaliger Ertrag/Jahr:

9.400.000 EUR für Zeitraum vom  
14.12.2020 bis 14.02.2021

zzgl. 1.175.000 EUR

für jede weitere Ausfallwoche

Einmaliger Aufwand/Jahr: 9.400.000 EUR für Zeitraum vom  
14.12.2020 bis 14.02.2021

zzgl. 1.175.000 EUR  
für jede weitere Ausfallwoche

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:

Kostenart:

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen: keine

**Begründung:**

Gemäß § 5a Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 11. Dezember 2020 sind Einrichtungen der Kindertagesbetreuung seit 14. Dezember 2020 mit Ausnahme einer begrenzten Notbetreuung geschlossen. Die Schließung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung wurde mit der Corona-Schutz-Verordnung vom 8. Januar 2021 bis zum 7. Februar 2021 und mit der Corona-Schutz-Verordnung vom 26. Januar 2021 ein weiteres Mal bis zum 14. Februar 2021 verlängert. Eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Schließung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung erscheint im Hinblick auf das gegenwärtige Erkrankungsgeschehen möglich.

Eltern, die ihr Kind aufgrund dieser Regelungen nicht in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung betreuen lassen können, sollen laut Vereinbarung zwischen der Sächsischen Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden vom 8. Januar 2021 dafür keine Elternbeiträge entrichten müssen. Die Befreiung von den Elternbeiträgen soll allerdings nur gelten, wenn von den Eltern die Notbetreuung nicht in Anspruch genommen wird. In der Vereinbarung haben sich die Sächsische Staatsregierung und die kommunalen Spitzenverbände auf eine einheitliche Regelung für die Erstattung von Elternbeiträgen geeinigt.

Die Refinanzierung dieser Aufwände soll laut Vereinbarung zwischen der Sächsischen Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden vom 8. Januar 2021 weitgehend vollständig aus zentralen Mitteln über den Freistaat Sachsen erfolgen. Diese setzen sich jeweils zur Hälfte aus Mitteln des Landes aus den Corona-Bewältigungsfonds und Mitteln der sächsischen Kommunen aus dem kommunalen Finanzausgleich (FAG) zusammen. Die Zustimmungen des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtags und des Präsidiums des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG) liegt bereits vor. Die Zustimmung des Sächsischen Landtages für eine Änderung des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes (SächsFAG) steht noch aus. Diese

ist gleichwohl erforderlich, um die Bedarfszuweisungsmittel aus dem FAG freilenken zu können. Der SSG rechnet nicht vor April, eher Mai 2021 mit einer Auszahlung der Refinanzierungsmittel an die Kommunen. Der Beschluss des Stadtrates zur Beitragsbefreiung soll in Anbetracht des bis dahin bestehenden Finanzierungsrisikos und mit Blick auf die Höhe einzugehender Zahlungsverpflichtungen deshalb unter Vorbehalt ergehen und erst mit Sicherung der Refinanzierung durch die Verwaltung vollzogen werden.

Die Rückerstattung der von der Beitragsbefreiung erfassten Elternbeiträge erfolgt über die jeweiligen Träger der Einrichtungen. Als Finanzierungsverantwortliche für Einrichtungen in freier Trägerschaft gleicht die Landeshauptstadt Dresden diese Einnahmeausfälle analog dem Verfahren laut Beschluss des Stadtrates vom 14. Mai 2020 (SR/011/2020) zu V0252/20 (Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt angeordneten Beschränkungen des Betriebs der Kindertagesbetreuung wegen der Corona-Pandemie) aus. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen nach § 15 Abs. 5 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) i. V. m. § 90 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) auch für den Schließzeitraum die Kosten für die Beitragsbefreiungen und Ermäßigungen. Eine entsprechende Klarstellung wurde in die Vorlage aufgenommen.

Wie der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) gegenüber den Mitgliedsstädten und –gemeinden am 20. Januar 2021 schriftlich bekräftigte, „können die Elternbeiträge für die Nutzung der Notbetreuung taggenau, wochen- oder monatsweise erhoben werden. Die Entscheidung, wie dies erfolgt, treffen die Gemeinden selbst. Dabei sollten die Bestimmungen der jeweiligen Regelungen vor Ort, der bisherigen Verfahrensweise während früherer Schließzeiten und auch der Verwaltungsaufwand berücksichtigt werden. Um eine einheitliche Vorgehensweise im Gemeindegebiet sicherzustellen, sollte eine Abstimmung mit den freien Trägern erfolgen.“

Um die im Amt für Kindertagesbetreuung im Zusammenhang mit der Rückerstattung von Elternbeiträgen etablierten Prozesse und IT-Verfahren bestmöglich ausnutzen zu können, schlägt die Verwaltung vor, für die Abwicklung der Beitragsbefreiung, die Regelungen von § 8 Abs. 5 Satz 1 und 3 Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragsatzung) analog anzuwenden. Danach beträgt die Höhe der Reduzierung des Elternbeitrages für jeden Tag, an dem die Betreuung ausgefallen ist, 1/20 des monatlichen Elternbeitrages. In derselben Höhe sollen Eltern von der Zahlung eines Elternbeitrages für die Tage befreit werden, an denen sie das Angebot der Kindertagesbetreuung durch die von den Corona-Schutz-Verordnungen angeordneten Schließungen nicht in Anspruch nehmen konnten. Für die die Weihnachtsschließzeit gem. § 3 Abs. 4 Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen (Fördersatzung), in der die Einrichtungen auch regulär geschlossen gewesen wären, soll ausdrücklich keine Beitragsbefreiung erfolgen.

Als Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind in Dresden Krippen, Kindergärten, Horte, Kindertagespflegestellen sowie die Ganztagsbetreuung der Unigrundschule anzusehen.

Die dem Stadtrat vorgeschlagene Beitragsbefreiung erfordert für den Zeitraum vom 14. Dezember 2020 bis 14. Februar 2021 einen einmaligen finanziellen Aufwand von rund 9,4 Mio. Euro. Der Betrag schließt die ausgleichenden Abschläge an Träger der freien Jugendhilfe in Höhe von rund 4,8 Mio. Euro ein. Der einmalige Aufwand wird im Haushaltsjahr 2021 zahlungswirksam. Für jede weitere Ausfallwoche ist mit Aufwänden in Höhe von 1,175 Mio. Euro zu rechnen.

Die entfallenden Elternbeiträge werden der einzelnen Gemeinden weitgehend vollständig refinanziert. Laut Information des SSG können sich geringe Abweichungen zwischen Erstattungsbeitrag gegenüber den Eltern und Refinanzierung ergeben, weil beim Landeszuschuss lediglich Betreuungszeiten bis maximal 9 Stunden berücksichtigt werden können. Elternbeiträge für darüber hinaus gehende Betreuungszeiten werden nicht durch das Land refinanziert. Abweichungen sind weiterhin möglich, wenn sich Kinderzahlen oder Betreuungsumfänge nach dem für die Refinanzierung durch das Land maßgeblichen Stichtag (1. Januar 2021) ändern. Für die Refinanzierung erlassener Elternbeiträge durch das Land soll grundsätzlich das gleiche Verfahren zur Anwendung kommen wie für Schließzeiten im Frühjahr 2020. Maßgeblich ist dabei das Verfahren für den zweiten Schließzeitraum (Mitte April bis Mitte Mai).

**Anlagenverzeichnis:**

inhaltsleer

Dirk Hilbert